

TOP 54:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern

Drucksache: 793/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird ein familiengerichtliches Genehmigungserfordernis, das gemäß § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bereits für Unterbringungen von Minderjährigen besteht, auch für freiheitsentziehende Maßnahmen vorgeschlagen. Auf diese Weise soll auch die elterliche Entscheidung für ein Kind, das sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alters-typischer Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt werden.

Grundsätzlich entscheiden die Eltern im Rahmen der Personensorge (Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht) in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auch über Unterbringungen ihres Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen wie zum Beispiel Fixierungen oder das Anbringen von Bettgittern. Dieses Elternrecht ist grundrechtlich geschützt. Der Entscheidungsprimat der Eltern in Bezug auf die grundsätzliche Anwendung und die Art und Weise von freiheitsentziehenden Maßnahmen bleibe dabei in vollem Umfang erhalten.

Darüber hinaus soll die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen auf sechs Monate verkürzt werden. Für beide Genehmigungsverfahren wird ferner die obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen, aber auch darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch zwischen dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung und den universellen Rechten von Kindern damit nicht aufgelöst werde. Insbesondere die bestehende Kontroverse im Jugendhilfekontext werde nicht ausreichend berücksichtigt. Dem Gesetzentwurf fehle zudem die kinderrechtliche Betrachtung.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** möchte erreichen, dass eine ärztliche Maßnahme während einer Unterbringung in einem Krankenhaus zur Behandlung eines Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, gegen dessen natürlichen Willen ebenfalls der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dafür einzutreten, die im Gesetzentwurf vorgesehene obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistandes zu streichen, da sich die Regelung, wonach das Gericht einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen habe, wenn dies zur Wahrnehmung von dessen Interessen erforderlich sei, auf dem Gebiet der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger bislang bewährt habe und daher auch für den neuen Genehmigungstatbestand im Falle freiheitsentziehender Maßnahmen ausreichend sei.

Die **drei Ausschüsse** plädieren gemeinsam dafür, auch die Verfahren der Anordnung einer ärztlichen Maßnahme eines Minderjährigen und freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen den Familiengerichten durch Bundesgesetz zuzuweisen, um eine bundesweit einheitliche verfahrensrechtliche Behandlung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zu ermöglichen.

Einzelheiten können der **Drucksache 793/1/16** entnommen werden.